

Richtlinie zum Programm der Stadt Mannheim zur Förderung der Begrünung von Dach-, Fassaden- und Entsiegelungsflächen

1. Allgemeines

Mit dem Ziel der Verbesserung des Stadtklimas und der Erhöhung des innerstädtischen Grünanteils in hochverdichteten und stadtklimatisch stark belasteten Stadtteilen fördert die Stadt Mannheim Maßnahmen zur Gebäudebegrünung und zur Entsiegelung von Flächen mit anschließender Begrünung. Geltungsbereich des Förderprogramms für die Dach- und Fassadenbegrünung sind die stadtklimatisch belasteten Bereiche, die laut Stadtklimaanalyse 2020 in der Isothermenkarte der 23 Uhr-Situation in den höchsten vier Temperaturzonen liegen. Dies sind die Zonen 22 – 23°C (orange Markierung), 23 - 24°C (lachsfarbene Markierung), 24 - 25°C (rote Markierung) und 25 - 26°C (dunkelrote Markierung). Die Übersichtskarte in Anlage 1 zeigt den Geltungsbereich für die in untenstehend unter 3. definierten Fördermaßnahmen. Die Karte kann auch auf der Homepage der Stadtklimaanalyse (<https://www.mannheim.de/de/stadt-gestalten/planungskonzepte/stadtklimaanalyse-2020>) heruntergeladen werden. Beachten Sie auch die Anleitung zur Prüfung der Förderfähigkeit in Anlage 2 dieser Richtlinie. Entsiegelungsmaßnahmen mit anschließender Begrünung sind im gesamten Stadtgebiet förderfähig.

Die Stadt Mannheim kann im Rahmen der im jeweiligen Haushaltsjahr zur Verfügung stehenden Fördermittel den örtlichen Geltungsbereich des Förderprogramms auf angrenzende Bereiche erweitern.

Die Gewährung der Zuschüsse ist eine freiwillige Leistung der Stadt Mannheim, auf deren Bewilligung kein Rechtsanspruch besteht. Sie erfolgt im Rahmen der im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel. Ist der Rahmen dieser bereitgestellten Mittel erschöpft, kann keine Förderung mehr gewährt werden.

2. Förderbedingungen

2.1. Geförderte Maßnahmen

Folgende Maßnahmen werden gefördert:

- Dachbegrünung
- Fassadenbegrünung
- Begrünung von entsiegelten Flächen

Maßnahmen, die aufgrund von anderen Gesetzen, Verordnungen oder Satzungen vorgeschrieben sind (z.B. Bebauungspläne, Begrünungsordnung der Stadt Mannheim, Bauordnung, Baugenehmigung, o.ä.) werden nicht gefördert.

2.2. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind natürliche und juristische Personen, die Eigentümer, Erbbauberechtigte oder Eigentümergemeinschaften von selbst genutzten oder vermieteten Gebäuden im Stadtgebiet Mannheim sind.

2.3. Antragstellung

Anträge zur Förderung sind bei der Klimaschutzagentur Mannheim gGmbH einzureichen. Die Antragstellung muss **vor Maßnahmenbeginn** erfolgen.

Den Anträgen ist folgendes beizufügen:

1. Antragsformular
2. Vorhabenbeschreibung (erklärender Text und Ausführungsdetails, ggf. Pläne, Fotos und Skizzen etc.)
3. Kostenschätzung / Kostenvoranschlag

Anträge werden erst bearbeitet, wenn die genannten Unterlagen vollständig vorliegen. Anträge, die unvollständig sind oder sonstige Mängel aufweisen, werden nur unter dem Vorbehalt der Ergänzung und Überarbeitung entgegengenommen. Sind sie danach innerhalb von einem Monat nach Antragseingang nicht vollständig und nicht mängelfrei, werden die Anträge unbearbeitet zurückgegeben.

2.4 Vorläufige Förderzusage

Auf der Basis der vollständigen, geprüften Antragsunterlagen erhält der Antragsteller eine vorläufige Förderzusage mit Angabe des voraussichtlichen Förderbetrags. Die Maßnahme muss innerhalb eines Jahres nach Zustellung der vorläufigen Förderzusage abgeschlossen sein.

2.5 Auszahlung des Zuschusses

Nach Beendigung der Maßnahmen sind die Auszahlungsunterlagen bei der Klimaschutzagentur Mannheim gGmbH einzureichen.

Den Auszahlungsunterlagen ist folgendes beizufügen:

1. Auszahlungsantrag
2. Dokumentation der durchgeführten Maßnahme (Fotos, Pläne, Detailskizzen etc.)
3. Nachweis der Kosten mittels Rechnungen und Zahlungsnachweis

Nach Prüfung der eingereichten Auszahlungsunterlagen erhält der Antragsteller eine endgültige Förderzusage, in der die Höhe des Zuschusses abschließend mitgeteilt wird. Der in der vorläufigen Förderzusage genannte Betrag wird entsprechend gekürzt, sollte die umgesetzte Maßnahme die Angaben im Förderantrag unterschreiten. Eine Erhöhung des in der vorläufigen Förderzusage genannten Zuschusses ist ausgeschlossen.

Die Auszahlung des Zuschusses wird auf das vom Antragsteller angegebene Konto veranlasst. Eine Barauszahlung des Zuschusses ist nicht möglich.

2.6 Weitere Bedingungen

- Der Antragsteller ist verpflichtet, der Stadt Mannheim bzw. von ihr beauftragten Dritten und den Mitarbeitern der Klimaschutzagentur Mannheim gGmbH zu ermöglichen, die ordnungsgemäße Ausführung vor Ort zu überprüfen.
- **Der Antragsteller verpflichtet sich, die Maßnahme dauerhaft (mindestens 10 Jahre) zu erhalten.** Sollten die Maßnahmen binnen dieser Frist zurück gebaut werden oder durch unsachgemäße Pflege und Instandhaltung die beabsichtigte Wirkung entfallen, kann die Stadt Mannheim den Förderbetrag anteilig zurückfordern. Der Anteil, der zurückgefordert werden kann, reduziert sich hierbei mit jedem Jahr nach Fertigstellung um 10 Prozent des ausbezahlten Zuschusses.
- Die Inanspruchnahme von zusätzlichen Mitteln aus anderen Förderprogrammen ist zulässig. Jedoch können diese anderen Förderprogramme gegebenenfalls eine Kumulation (additive Nutzung von Förderungen) ausschließen. Die Summe aller Förderungen darf maximal 100% der Kosten betragen.

- Alle geförderten Maßnahmen müssen auf die baulichen Gegebenheiten abgestimmt, fachmännisch (nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik) geplant und ausgeführt werden.¹

3. Fördermaßnahmen

3.1. Dachbegrünung

Gefördert werden alle Maßnahmen, die zusätzlich zu einer Dachabdichtung für eine Dachbegrünung nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik (inkl. Dachbegrünung auf Nebengebäuden wie z.B. Garagen) erforderlich sind. Planungs-, Material- und Baukosten sind förderfähig. Hierzu zählen zum Beispiel Wurzelschutzbahnen, Drainage, Begrünungssubstrate und Pflanzen. Es werden Maßnahmen ab einer zusammenhängenden Dachfläche von **15 m²** gefördert.

Der Zuschuss beträgt **maximal 20 € pro m²** begrünte Dachfläche bis 200 m²; für jeden weiteren m² beträgt der Zuschuss 15 € pro m² bis zu einer Höchstgrenze von **maximal 16.000 €** pro Maßnahme auf einer Liegenschaft. Die maximale Förderhöhe errechnet sich anhand der nachgewiesenen Kosten und Flächen.

3.2. Fassadenbegrünung

Gefördert werden alle Maßnahmen, die eine dauerhafte, flächige Begrünung von Gebäuden oder Gebäudeteilen bewirken. Planungs-, Material- und Baukosten sind förderfähig. Gefördert werden zum Beispiel Rankpflanzen, Rankhilfen, Pflanzgefäße und die Herstellung von Pflanzflächen.

Nicht gefördert werden Maßnahmen an untergeordneten Nebenanlagen (z.B. Abfallboxen).

Zur Ermittlung der Höhe des Zuschusses wird die Lage der Liegenschaft in den stadtklimatisch belasteten Gebieten lt. Stadtklimaanalyse berücksichtigt.

Als **stadtklimatisch am stärksten belastete Gebiete** werden die Zonen anerkannt, deren Temperatur auf der Isothermenkarte der 23 Uhr-Situation (siehe Anlage 1) zwischen 23 bis 26°C liegt (lachsfarbene bis dunkelrote Markierung).

Als **stadtklimatisch stark belastete Gebiete** werden die Zonen anerkannt, deren Temperatur auf der Isothermenkarte der 23 Uhr-Situation (siehe Anlage 1) zwischen 22 bis 23°C liegt (orange Markierung).

Maßnahmen, die in den **stadtklimatisch am stärksten belasteten Gebieten** durchgeführt werden, werden wie folgt bezuschusst:

- Förderfähige Kosten bis zu 6.000 €: 100% der förderfähigen nachgewiesenen Kosten, maximal 3.000 € pro Maßnahme auf einer Liegenschaft,
- Förderfähige Kosten über 6.000 €: 50% der förderfähigen nachgewiesenen Kosten, maximal 25.000 € pro Maßnahme auf einer Liegenschaft.

Maßnahmen, die in den **stadtklimatisch stark belasteten Gebieten** durchgeführt werden, werden wie folgt bezuschusst:

¹ Es wird darauf hingewiesen, dass eine Dachbegrünung evtl. Eingriffe in das statische Tragsystem erfordert und bei einer Fassadenbegrünung ggf. eine brandschutztechnische Prüfung erforderlich ist. Bei Entsiegelung von Flächen ist sicher zu stellen, dass Aufstellflächen für die Feuerwehr weiterhin uneingeschränkt nutzbar sind.

- Förderfähige Kosten bis zu 12.000 €: 100% der förderfähigen nachgewiesenen Kosten, maximal 3.000 € pro Maßnahme auf einer Liegenschaft,
- Förderfähige Kosten über 12.000 €: 25% der förderfähigen nachgewiesenen Kosten, maximal 12.500 € pro Maßnahme auf einer Liegenschaft.

Die maximale Förderhöhe errechnet sich anhand der nachgewiesenen Kosten. Maßnahmen unterhalb eines Fördervolumens von **200 €** werden nicht gefördert.

3.3. Entsiegelung und Begrünung

Gefördert werden Maßnahmen, bei denen versiegelte Flächen ohne Begrünung (z.B. Pflaster, Beton und Asphalt) zurück gebaut und dauerhaft, mit Anschluss an den natürlichen Boden, begrünt werden. Planungs-, Material und Baukosten sind förderfähig.

Entsiegelungsmaßnahmen mit anschließender Begrünung werden stadtweit gefördert.

Es werden Maßnahmen ab einer zusammenhängenden Fläche von 20 m² gefördert. Der Zuschuss beträgt **maximal 50 € pro m²** begrünter, entsiegelter Fläche bis 100 m²; für jeden weiteren m² beträgt der Zuschuss bis 30 € pro m² bis zu **maximal 11.000 €** pro Maßnahme auf einer Liegenschaft. Die maximale Förderhöhe errechnet sich anhand der nachgewiesenen Kosten und Flächen.

4. Abweichende Regelungen

Ausnahmen von dieser Richtlinie sind mit entsprechender Begründung bei der Klimaschutzagentur Mannheim gGmbH zu beantragen. Über die Zulässigkeit entscheidet die Stadt Mannheim.

5. Widerrufsmöglichkeiten

Die bewilligte Förderung kann ganz oder teilweise widerrufen werden, wenn die Maßnahmen nicht entsprechend nach den Anforderungen der Förderbedingungen ausgeführt worden sind, der Antragsteller die erforderlichen Nachweise innerhalb der festgesetzten Frist nicht vorlegt oder der Zuschuss aufgrund unrichtiger Angaben gewährt wurde.

6. Inkrafttreten

Diese Förderrichtlinie tritt am 15.03.2023 in Kraft.

Kurzübersicht

Programm zur Förderung der Begrünung von Dach-, Fassaden- und Entsiegelungsflächen

Dachbegrünung		
ab 15 m ² Dachfläche	Planungs-, Material-, Baukosten	
	bis zu 20 € pro m² bis 200 m ² , danach bis zu 15 € pro m ²	maximal 16.000 €
Die maximale Förderhöhe pro Maßnahme errechnet sich anhand der nachgewiesenen Kosten und Flächen.		

Fassadenbegrünung	
ab 200 € förderfähige Kosten	Planungs-, Material-, Baukosten
in den stadtklimatisch am stärksten belasteten Gebieten (<i>hellrot bis dunkelrot</i>)	<ul style="list-style-type: none"> Förderfähige Kosten bis zu 6.000 €: 100% der förderfähigen nachgewiesenen Kosten, maximal 3.000 € Förderfähige Kosten über 6.000 €: 50% der förderfähigen nachgewiesenen Kosten, maximal 25.000 €
in den stadtklimatisch stark belasteten Gebieten (<i>orange</i>)	<ul style="list-style-type: none"> Förderfähige Kosten bis zu 12.000 €: 100% der förderfähigen nachgewiesenen Kosten, maximal 3.000 € Förderfähige Kosten über 12.000 €: 25% der förderfähigen nachgewiesenen Kosten, maximal 12.500 €
Die maximale Förderhöhe pro Maßnahme errechnet sich anhand der nachgewiesenen Kosten.	

Entsiegelung und Begrünung		
ab 20 m ² Fläche	Planungs-, Material-, Baukosten	
	bis zu 50 € pro m² bis 100 m², danach 30 € pro m²	maximal 11.000 €
Die maximale Förderhöhe pro Maßnahme errechnet sich anhand der nachgewiesenen Kosten und Flächen.		

Anlage 2: Prüfung der Förderfähigkeit

Programm zur Förderung der Begrünung von Dach-, Fassaden- und Entsiegelungsflächen











Sie möchten wissen, ob eine Dach- oder Fassadenbegrünung am Standort Ihres Gebäudes gefördert werden kann?

- Rufen Sie die Klimaschutzagentur Mannheim unter 0621-862 484 10 an, oder schreiben eine E-Mail an info@klima-ma.de. Wir erledigen die Prüfung für Sie.

ODER

- Öffnen Sie folgenden Link:
https://www.gis-mannheim.de/mannheim/index.php?lang=de&zl=32&x=461231.5&y=5481758.5&bl=stadgrundkarte&bo=1&lo=0.8&layers=ska2020_isothermenkarte_23uhr&service=mannheim
oder <https://bit.ly/3HGI5dd>
- Geben Sie im Suchfenster (Adresse und POI suchen...) den Straßennamen ein, oft genügen die ersten Buchstaben um in der sich öffnenden Auflistung den richtigen Straßennamen auszuwählen.
- Wählen Sie im sich öffnenden Fenster Ihre Hausnummer aus.
- Auf der Karte sehen Sie nun den exakten Standpunkt Ihres Gebäudes. (Die nebenstehende Legende können Sie in der Anwendung unter „Werkzeuge / Legende anzeigen“ öffnen.)
- Liegt Ihr Gebäude überwiegend im orangenen, lachsfarbenen, roten oder dunkelroten Bereich – herzlichen Glückwunsch, Ihre geplante Dach- oder Fassadenbegrünung ist grundsätzlich förderfähig. Entsiegelungsmaßnahmen mit anschließender Begrünung werden im gesamten Stadtgebiet gefördert.

Isothermenkarte 23 Uhr

	16°C - 17°C
	17°C - 18°C
	18°C - 19°C
	19°C - 20°C
	20°C - 21°C
	21°C - 22°C
	22°C - 23°C
	23°C - 24°C
	24°C - 25°C
	25°C - 26°C

Anlage 3: Informationsblatt zur Datenverarbeitung	
Verantwortlich	Stadt Mannheim, Postfach 10 30 51, 68030 Mannheim
Datenschutzbeauftragter	Stadt Mannheim, E 4, 10, 68159 Mannheim, 0621 293 9445, datenschutz@mannheim.de
Anlass der Information Quelle	Erhebung beim Betroffenen Antrag auf Förderung energetischer Gebäudesanierung Antrag auf Anmeldung zur Teilnahme am Solarbonus Antrag auf Förderung von Dach-, Fassaden- und Entsiegelungsbegrünung
Pflicht Angaben zu machen	Ja, s. u.
Rechtsgrundlage	Gesetzliche Vorschrift: § 4 Landesdatenschutzgesetz
Zwecke der Verarbeitung	Auszahlung von städtischen Fördermitteln Erstellung des Verwendungsnachweises für die Stadt Mannheim
Mögliche Folgen, wenn keine Angaben gemacht werden	Die Förderung kann nicht bewilligt oder bei erfolgter Bewilligung ganz oder teilweise zurückgefordert werden.
Empfänger der Daten oder Kategorien von Empfängern	Klimaschutzagentur Mannheim Stadt Mannheim – Fachbereich 67 Klima, Natur, Umwelt
Kategorien der Daten	Name, Adresse, Telefon, E-Mail, Kontodaten
Dauer der Speicherung oder Kriterien für die Festlegung der Dauer	10 Jahre nach Auszahlung der Förderung
Automatische Entscheidung	Nein
Es bestehen folgende Rechte, wenn die Bedingungen der jeweiligen Vorschriften - ggf. ergänzt oder eingeschränkt durch nationales Recht, z. B. §§ 8 - 11 LDSG 2018, - erfüllt sind	Auskunft Berichtigung Art. 16 DSGVO/JI-RL Löschung Art. 17 DSGVO, 16 JI-RL Einschränkung der Verarbeitung Art. 18 DSGVO, 16 JI-RL Datenübertragbarkeit Art. 20 DSGVO Widerspruch Art. 21 DSGVO
Beschwerderecht bei	Landesbeauftragter für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Baden-Württemberg Postfach 10 29 32 70025 Stuttgart Telefon: 0711 / 61 55 41 - 0 E-Mail: poststelle@lfdi.bwl.de Internet: https://www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de (Stand 06.03.2019) Weitere Angaben Siehe auch:
Weitere Angaben	Siehe auch: https://www.mannheim.de/de/datenschutz